

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am ~~03~~10.05.2022**

Klimaschutzziele des Senats der Freien Hansestadt Bremen

A. Problem

Nach dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24. März 2015 ist der Senat verpflichtet, ein quantitatives Klimaschutzziel für das Jahr 2030 festzulegen. Nach § 1 Absatz 2 BremKEG hätte ein entsprechender Senatsbeschluss bis zum 31. Dezember 2018 gefasst werden müssen.

Es erschien geboten, die Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ abzuwarten und als weitere Grundlage für die Entscheidung über die Klimaschutzziele für den Zeitraum bis 2030 heranzuziehen.

Die Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat im Dezember 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 u.a. aufgefordert, „ihr einen Entwurf für eine Novelle des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vorzulegen, der die von der Kommission aufgestellten Ziele, Zwischenziele und Sektorenziele beinhaltet“ (Drs. 20/1368).

B. Lösung

Da eine Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) mit einem relativ hohen Zeitaufwand verbunden ist, wird vorgeschlagen, zunächst einen Beschluss über die Klimaschutzziele des Senats herbeizuführen. Die von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) geforderte Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) soll anschließend im Rahmen eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ziele basieren auf den Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“. Danach sollen die

CO₂-Emissionen im Land Bremen (einschließlich Stahlindustrie) bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 Prozent und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 gesenkt werden. Ergänzend zu diesen Gesamtzielen enthält die Mitteilung des Senats Aussagen zu Sektorzielen und Zwischenzielen sowie Schlüsselmaßnahmen für den Zeitraum bis 2030, die ebenfalls auf den Empfehlungen der Enquetekommission basieren.

Zur Festlegung der Klimaschutzziele des Senats wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Mitteilung des Senats zu beschließen und an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) weiterzuleiten.

Definition der Zielgröße

Alle nachstehend dargestellten Zielwerte beziehen sich auf die CO₂-Emissionen im Land Bremen (einschließlich Stahlindustrie). Maßgeblich ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.

Gesamtziele für das Land Bremen

Der Senat wird seine Politik künftig an der Zielsetzung ausrichten, die CO₂-Emissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 Prozent und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken. Der Senat wird alle verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Er weist jedoch darauf hin, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn auch auf nationaler und europäischer Ebene umfassende und ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Sektorziele für den Zeitraum bis 2030

Der Senat wird seine Politik künftig an den von der Enquetekommission empfohlenen Sektorzielen ausrichten. Danach sollen die CO₂-Emissionen der einzelnen Emittentengruppen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Basisjahr 1990 wie folgt gesenkt werden:

- Energie / Abfall - 70 %
- Industrie (inkl. Fackelverluste) - 44 %
- Gebäude / Wohnen - 69 %
- Verkehr / Mobilität - 63 %

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von der Enquetekommission gewählten Bezeichnungen der Emittentengruppen nicht mit der Terminologie der Energie- und CO₂-Bilanzen übereinstimmen. In zwei Fällen weichen auch die sektoralen Abgrenzungen hiervon ab. Dies betrifft insbesondere den Sektor „Gebäude / Wohnen“, der in den Energie- und CO₂-Bilanzen nicht als eigener Sektor ausgewiesen wird, sondern dort nur näherungsweise eingegrenzt werden kann. Weiterhin werden die Fackelverluste in der Energiebilanz nicht der Industrie, sondern dem Umwandlungssektor zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den angesprochenen Abweichungen noch Operationalisierungen vorgenommen werden müssen, die möglicherweise Modifikationen der Sektorziele erfordern könnten. Der Senat behält sich deshalb vor, die Sektorziele im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zwischenziele für den Zeitraum bis 2030

Nach den von der Enquetekommission empfohlenen Zwischenzielen sollen die CO₂-Emissionen im Land Bremen

- bis zum Jahr 2023 mindestens um 35 Prozent,
- bis zum Jahr 2025 mindestens um 41 Prozent,
- bis zum Jahr 2027 mindestens um 49 Prozent und
- bis zum Jahr 2029 mindestens um 57 Prozent

gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 gesenkt werden.

Die Entwicklung der CO₂-Emissionen im Land Bremen unterliegt erfahrungsgemäß erheblichen jährlichen Schwankungen, die beispielsweise durch Witterungseinflüsse oder Konjunkturschwankungen hervorgerufen werden. Auch können die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die unterschiedlichen Sektoren hinsichtlich der CO₂-Bilanz derzeit nicht abgeschätzt werden. Letzteres gilt insbesondere für Auslastungsschwankungen in der Stahlindustrie, die erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der CO₂-Emissionen im Land Bremen haben können.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat die von der Enquetekommission empfohlenen Zwischenziele im Rahmen des künftigen Klimaschutzcontrollings als Orientierungswerte heranziehen. Soweit im Rahmen der jährlichen CO₂-Berichterstattung festgestellt wird, dass die tatsächliche Entwicklung der CO₂-Emissionen von diesen Orientierungswerten abweicht, wird zunächst zu prüfen sein, welche Gründe für die Abweichungen verantwortlich sind. Anschließend wird auf der Grundlage einer sorgfältigen Ursachenanalyse zu entscheiden sein, ob zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen.

Schlüsselstrategien zur Zielerreichung

Um die zuvor genannten Ziele zu erreichen, sind ambitionierte politische Maßnahmen erforderlich, die zeitnah in ihrer Umsetzung begonnen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Teilstrategien:

- den eingeschlagenen Weg zur Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeerzeugung fortzusetzen, den begonnenen Kohleausstieg abzuschließen und konkrete Schritte zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie zu verstärken;
- die entwickelten und schon begonnenen Transformationsvorhaben für die Industrie, insbesondere im Bereich der Eisen- und Stahlerzeugung fortzusetzen und erforderliche Entscheidungen zur Infrastruktur und Finanzierung vorzubereiten; den Einsatz von Wasserstoff zu erhöhen; die Kreislaufwirtschaft zu stärken;
- ein Landeswärmegesetz zu erarbeiten, im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung den weiteren Aus- und Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen voranzutreiben sowie Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zur weiteren Dekarbonisierung der Wärmeversorgung einzusetzen;
- ein Gesetz zur Solarpflicht zu erarbeiten
- den Umweltverbund zu stärken, entschiedene Maßnahmen zum Ausbau und zur Attraktivierung des ÖPNV einzuleiten, die E-Mobilität durch eine flächendeckende Ladeinfrastruktur voranzubringen und den bestehenden Straßenraum stärker für Fußverkehr, Radverkehr und öffentlichem Raum zu nutzen, um den Anteil des Autoverkehrs an der Mobilität zu senken;
- einen „Bremer Standard“ im Wohnungsbau entwickeln, der energetische Standards im Neubau unter Berücksichtigung des Ziels eines ausreichenden und preisgünstigen Wohnungsangebots definiert;
- geeignete, effektive und effiziente energetische Standards bei öffentliche und private Gebäude etablieren, sowohl durch Vorgaben in der Bauleitplanung, als auch durch Programme zur Förderung der energetischen Sanierung; einen geeigneten Standard für öffentliche Neubauprojekte zu entwickeln; den Einsatz nachhaltiger und recycelter Baustoffe zu erhöhen und Graue Energie bei Planungsprozessen einzubeziehen.

Eine weitere Teilstrategie bildet die Ernährungswende. Zwar werden die Treibhausgasemissionen der Nahrungsmittelproduktion in der von der Enquetekommission gewählten Quellenbilanzierung nicht erfasst, jedoch verweist die Glasgow-Erklärung darauf, dass 21 bis 37 Prozent der Treibhausgasemissionen durch die heutige Art der Ernährung entstehen. Eine Veränderung der Konsumgewohnheiten kann eine signifikante Emissionsreduktion über die Vorketten und somit in der Gesamtemissionsmenge bewirken. Konkrete Maßnahmen, die in diesem Rahmen umgesetzt werden sollen, sind:

- Entwicklung einer Ernährungsstrategie unter Beteiligung der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette, Synchronisation der Vorgänge mit dem „Aktionsplan 2025“, Adaption der Ziele und Maßnahmen auf das Land Bremen und sowie

Anpassung der bestehenden Förderinstrumente mit dem Ziel, den Konsum von tierischen Produkten zu reduzieren, Lebensmittelabfälle zu vermeiden sowie die regionale und möglichst ökologische Landwirtschaft zu stärken

- Sensibilisierung der Bevölkerung für die klimabezogenen und gesundheitlichen Vorteile einer nachhaltigen Ernährung durch den Aufbau eines Kompetenzzentrums mit dem Ziel allen Menschen eine gesunde und nachhaltige Ernährung zu ermöglichen

Die Umsetzung dieser Teilstrategien sind wichtige Schritte zur Erreichung der genannten Klimaschutzziele. Es ist daher entscheidend, dass der Senat einen Beschluss zu den genannten Klimaschutzziele sowie den dargestellten Teilstrategien herbeiführt, um den Empfehlungen der Enquetekommission und der Aufforderung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu entsprechen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Mainstreaming

Die Erreichung der zur Beschlussfassung empfohlenen Klimaschutzziele erfordert die Finanzierung erheblicher investiver und konsumtiver Mehrbedarfe. Die Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat hierzu in ihrem Abschlussbericht die folgenden Aussagen getroffen:

„Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand auf ca. 6-7 Mrd. Euro als einmalige Investitionskosten und ca. 200-380 Mio. Euro p.a. als dauerhafte Betriebskosten für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Die höchsten Investitionsbedarfe liegen im Bereich Gebäude, die v.a. durch die Sanierungsnotwendigkeit der öffentlichen Gebäude entstehen. An der zweiten Stelle liegen die Finanzbedarfe im Verkehrsbereich, gefolgt von den Finanzbedarfen in den Bereichen Industrie, Energie sowie Konsum, Ernährung, Bildung und Wissenschaft.“ (S. 268)

„Ob und wie diese finanziellen Lücken perspektivisch geschlossen werden können, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, Ausgabekürzungen sind im Falle von ausbleibenden Mehreinnahmen in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen.“ [\(S. 270\)](#)

Zu den personalwirtschaftlichen Auswirkungen hat die Enquetekommission in ihrem Abschlussbericht die folgenden Aussagen getroffen:

„Die Umsetzung der von der Enquetekommission vorgeschlagenen Maßnahmen wird zusätzliche personelle Ressourcen in der Verwaltung erfordern, zum Beispiel für die

kommunale Wärmeplanung oder den Vollzug der Verkehrswende in Bremen und Bremerhaven. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass eine bedarfsorientierte Personalausstattung bei den beteiligten Behörden vom Senat ermittelt ~~„und im Rahmen des jeweiligen Landeshaushalts sichergestellt wird. Für eine schnelle Umsetzung ist dabei nicht nur die Schaffung entsprechender neuer Stellen im Land Bremen wichtig, sondern auch die Nutzung vorhandenen Personals für neue Aufgaben.“~~

Vor diesem Hintergrund soll der Senat bis zum 31. Mai 2022 der Bremischen Bürgerschaft einen Plan für die erforderlichen Personalressourcen in allen Ressorts für die Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission vorlegen. Der ambitionierte Zeitplan ist mit den Vorlaufzeiten für die Ausschreibung und die Besetzung von notwendigen Stellen begründet.“ (S. 278)

Der Beschluss der vorgeschlagenen Klimaschutzziele hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele geeignet sind, ist gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass Angebote geschaffen oder erhalten werden, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter ermöglichen und bestehende Nachteile ausgleichen können.

Über die Finanzierung der von der Enquetekommission vorgeschlagenen Klimaschutzziele (inkl. Investitionskosten, dauerhafte Betriebskosten und Personalkosten) wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu entscheiden sein.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt beim Bund, dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz ist erfolgt.

~~Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.~~

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage .../20 die Klimaschutzziele des Senats sowie die entsprechende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

Name	SCHERZINGER
Datum	09.05.2022
Unterschrift	Digitalisiert von
Anmerkung	